



Eingegangen
14. April 2010
RAa. Klingner & Kollegen

Amtsgericht Hamburg – St. Georg

Geschäfts-Nr.:

940 Ls 6500 Js 38/09 (494/09)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

geboren am
in

wohnhaft:

hat das Amtsgericht Hamburg-St.Georg,
Abteilung 940, als Schöffengericht
in der Sitzung vom 22. Februar 2010,
an welcher teilgenommen haben :

- 1. Richter am Amtsgericht
als Vorsitzender,
- 2. Schöfin
- 3. Schöfin
- 4. Staatsanwalt
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
- 5. Rechtsanwältin
als Verteidigerin,
- 6. Rechtsanwältin
als Nebenklägervertreterin,
- 7. Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

- 2 -

1.
Die Angeklagte wird wegen Anstiftung zur mittelbaren Falschbeurkundung in Tateinheit mit Einschleusen von Ausländern und Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie wegen versuchten Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, vorsätzlicher Körperverletzung und Diebstahls zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 (einem) Jahr und 6 (sechs) Monaten

verurteilt.

2.
Die Angeklagte wird ferner verurteilt, an die Nebenklägerin ~~.....~~ ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.500,00 Euro zu zahlen.

Im Übrigen wird von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren abgesehen.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten einschließlich der der Nebenklägerin erwachsenen notwendigen Auslagen und der Kosten des Adhäsionsverfahrens trägt die Angeklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Angewandete Vorschriften:

§§ 96 Abs. 1 Nr. 1a und 2 AufenthG, 223 Abs. 1, 232 Abs. 1, 2, 3 und 4 Nr. 1, 233 Abs. 1, 242 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 und 2, 26, 49, 52, 53, 56 StGB

Gründe:

1.

Die 30-jährige Angeklagte ist ~~.....~~ Staatsangehörige. Sie kam im Alter von 18 Jahren nach Deutschland, weil sie mit einem deutschen Mann verheiratet war. Im Jahr 2004 wurde diese Ehe geschieden. Zuvor hatte sie in ~~.....~~ die Schule mit einem dem deutschen Abitur vergleichbaren Abschluss verlassen. In Deutschland absolvierte sie zunächst einen Sprachkurs und anschließend verschiedene Kurse zur Berufsvorbereitung. Sie übte fortan verschiedene

...

Aushilfstätigkeiten aus, bevor sie sich im Juli 2006 mit einem Call-Shop selbständig machte. Zuvor betrieb sie kurzfristig einen afrikanischen Imbiss. Nach Übernahme des Call-Shops entdeckte sie im Keller des Geschäfts einen Friseursalon, in dem sie später die Zeugin und Nebenklägerin [REDACTED] arbeiten ließ.

Die Zeugin ist nunmehr mit dem Zeugen [REDACTED] verlobt und Mutter eines Kindes im Alter von 1 Jahr und 4 Monaten. Sie erwartet im Juli 2010 das zweite gemeinsame Kind mit ihrem Verlobten. Ende März will sie den Callshop aufgeben, von dessen Einnahmen sie derzeit noch lebt. Im Übrigen wird sie von ihrer Familie in [REDACTED] finanziell unterstützt.

() Die Angeklagte wurde am 09.02.2001 vom Amtsgericht Hamburg wegen Hehlerei und versuchten Betruges zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt. Datum der letzten Tat war der 24.07.2000. Das Urteil ist seit dem 17.02.2001 rechtskräftig.

Die Feststellungen zur Person der Angeklagten beruhen auf deren insoweit glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung und der Verlesung des Auszuges aus dem Bundeszentralregister vom 17.12.2009, der mit der Angeklagten erörtert wurde.

II.

() Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts folgender Sachverhalt fest:

Die Angeklagte stammt aus [REDACTED]. Sie lebt seit 1997 in Deutschland, ihre Familie blieb jedoch in ihrer Heimat. Im Jahr 2007 erkrankte die Mutter der Angeklagten, [REDACTED], und bedurfte einer stationären Krankenhausbehandlung in Deutschland. U. a. litt sie an beidseitiger Gonarthrose. Die Krankenhausbehandlung sollte zunächst € 5.000,- kosten und war im Voraus zu entrichten.

Seit dem Juli 2006 betrieb die Angeklagte einen Call-Shop im [REDACTED] Hamburg. Diesen hatte sie von einem „H [REDACTED]“ erworben, der früher im Keller des Call-Shops nebenbei einen Friseursalon betrieben hatte.

Da sie Geld für die Operation ihrer Mutter benötigte, verfiel die Angeklagte auf die Idee, eine Friseurin aus ihrer Heimat „einfliegen“ zu lassen und diese für sich in den Kellerräumen arbeiten zu lassen, um so das Geld für die Operation aufbringen zu können.

Die Schwester der Angeklagten, [REDACTED], kannte die Zeugin und Nebenklägerin [REDACTED] aus [REDACTED] in [REDACTED]. Die Zeugin hatte der Schwester in der Vergangenheit die Haare geflochten. Auf Geheiß der Angeklagten sprach die Schwester die Zeugin [REDACTED] an, ob sie in Deutschland in einem Friseursalon, für die Angeklagte, arbeiten wolle. Die Zeugin war interessiert, da die Arbeit als Friseurin in [REDACTED] hart und schlecht bezahlt ist. Um ein Visum für Deutschland zu bekommen, sollte die Zeugin [REDACTED] als vermeintliche Schwester der Angeklagten mit deren Mutter nach Deutschland kommen. Sie erhielt, von der Angeklagten organisiert, eine Geburtsurkunde auf den Namen „[REDACTED]“, derzufolge sie 16 Jahre alt sein sollte. Die Anweisungen, wie sie vorzugehen habe, erhielt die Zeugin [REDACTED] stets von der Schwester der Angeklagten. Die Angeklagte organisierte jedoch von Deutschland aus die Planung und schickte das für die Flüge und die Visen erforderliche Geld.

Auf Geheiß der Angeklagten begab sich die Nebenklägerin zu einer Behörde in [REDACTED] und beantragte unter Vorlage der falschen Geburtsurkunde ein Visum für Deutschland. Als man ob ihres vermeintlichen Alters verlangte, dass ihr Vater zu erscheinen habe, sagte die Zeugin, dass dieser krank sei und nicht kommen könne und flehte die zuständigen Personen an, ihr gleichwohl ein Visum auszustellen. Dies geschah unter den falschen Personalien.

Als die Zeugin [REDACTED] vor ihrer Abreise Angst vor dem fremden Land und der hilflosen Lage in fremder Umgebung bekam, rief die Angeklagte sie an und beruhigte sie mit freundlichen Worten. Die Angeklagte sicherte der Zeugin zu, sich um sie zu kümmern. Es war das einzige Telefonat vor der Ankunft der Zeugin.

Am 31.07.2008 landete die Zeugin [REDACTED] mit der Mutter der Angeklagten in Düsseldorf. Mit dem falschen Visum wurde der Zeugin die Einreise bewilligt. Der Verlobte der Angeklagten, [REDACTED], deren Bruder und ein dritter Mann holten sie ab und brachten sie direkt zu der Angeklagten in deren Shop. Die Vorfreude der Zeugin [REDACTED] verlief schnell, als sie bereits bei der Ankunft

merkte, dass die Angeklagte sie ignorierte und kein freundliches Wort für sie übrig hatte. Gleich am ersten Abend forderte die Angeklagte die Zeugin zur Herausgabe des mitgeführten Passes auf, was diese auch tat. Fortan lebte die Zeugin ~~in~~ in der Wohnung der Angeklagten im ~~Mitte~~, ~~in~~. Sie schlief im selben Zimmer wie die Mutter der Angeklagten, jedoch auf dem Boden, und musste den gesamten Haushalt führen. Neben der nachfolgend verlangten Tätigkeit im Friseursalon musste sie die Wohnung putzen und für alle kochen. Wenn sie sich weigerte, drohte ihr die Angeklagte damit, die Polizei zu rufen und die Illegalität der Zeugin anzuzeigen. Dabei beschrieb sie die deutsche Polizei gegenüber der Zeugin ~~als~~ als gefährlich und gewalttätig. Dies schüchternete die Zeugin erfolgreich ein.

()
Im Geschäft der Angeklagten musste die Geschädigte zunächst den „Friseursalon“ im Keller wieder herrichten und fortan dort täglich von 9 Uhr an bis 22 Uhr, teilweise bis 23 Uhr arbeiten. Dies galt auch an Samstagen, nur an Sonntagen durfte die Geschädigte in dieselbe Kirchengemeinde wie die Angeklagte gehen. Auf Wunsch von Kunden musste sie aber im Anschluss an diese Veranstaltungen noch Haare flechten usw. Eine Entlohnung erhielt die Geschädigte nicht. Die Angeklagte äußerte ihr gegenüber, dass sie zunächst einmal für ca. 6 Monate umsonst, d.h. nur für Kost und Logis, arbeiten müsse, damit die Angeklagte das Geld wieder erlange, das sie für die Einreise der Zeugin aufgewendet habe. Das Visum hatte ca. € 150,- und der Flug ca. 120.000,- ~~die~~ die ~~Landeswährung~~ Landeswährung, gekostet. Anschließend würde man die Einnahmen teilen. Dazu kam es jedoch bis zur Verhaftung der Zeugin ~~am~~ am 13.02.2009 nicht.

()
Im August 2008 ließ die Angeklagte Visitenkarten, die sie vom Veräußerer erhalten hatte, mit ihren Daten nachdrucken, auf denen sie für „African Hairstyling“ unter ihren Telefonnummern und der Anschrift des Call-Shops warb. Öffnungszeiten sollten 10-22 Uhr von montags bis samstags sein. Die Zeugin erhielt eine Monatskarte für den HVV, die jedoch nur soweit reichte, dass die Zeugin das Geschäft mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen konnte. Außerdem stellte die Angeklagte der Zeugin eine SIM-Karte mit einem Guthaben für das von der Zeugin mitgebrachte Mobiltelefon zur Verfügung. So konnte die Zeugin von Kunden angerufen werden. Das Mobiltelefon, das der Zeugin ~~gehörte~~ gehörte, war gebraucht und noch etwa 40 bis 50 Euro wert.

Im Schnitt bediente die Zeugin ~~Personen~~ 3 bis 4 Kunden pro Tag, von denen je nach gewünschter Frisur zwischen 25 und 80 Euro verlangt wurden. Die Preise bestimmte die Angeklagte und sie nahm auch im oberen Teil des Ladens das Entgelt entgegen. Dort, im oberen Teil, musste die Zeugin zusätzlich helfen, wenn sie einmal niemanden zum Frisieren hatte.

Bereits nach kurzer Zeit, im August 2008, verlangte die Angeklagte von der Nebenklägerin zusätzlich, dass diese, um mehr Einnahmen zu erzielen, gegen Entgelt mit Männern schlafen solle. Dies lehnte die Zeugin jedoch ab. Die Angeklagte drohte der Zeugin daraufhin damit, dass sie sie der Polizei übergeben werde, was die Nebenklägerin sehr einschüchterte, da sie kein Deutsch verstand und die Angeklagte ihr die Polizei als äußerst brutal gegenüber illegalen Ausländern geschildert hatte. Die Zeugin wusste dabei auch, dass die Angeklagte sich im Besitz des Passes befand. Gleichwohl lehnte sie die Aufforderung der Angeklagten ab. In der Folgezeit bekräftigte die Angeklagte in einer nicht mehr genau feststellbaren Anzahl von Fällen ihre Forderung, dass die Zeugin für Geld mit Männern zu schlafen habe. Auch der Verlobte der Angeklagten wollte mit der Zeugin schlafen, beides lehnte sie jedoch ab. Der Unmut der Angeklagten stieg dadurch jedoch ebenso wie die Kosten für die medizinische Behandlung der Mutter der Angeklagten, die die im Voraus bezahlten € 5.000,- inzwischen deutlich überstiegen.

Obwohl die Angeklagte die Nebenklägerin in der Folgezeit bei jeder Gelegenheit anschrte und kritisierte, traute sich diese nicht, sich anderen Mitgliedern der Gemeinde anzuvertrauen oder in ihre Heimat zurückzukehren. Ohne Pass lebte sie permanent in der Angst, als „illegale“ entdeckt zu werden.

Am 13.02.2009 stellte die Angeklagte die Zeugin zur Rede. Sie hielt ihr vor, dass sie, die Nebenklägerin, Dritten davon erzählt habe, wie sie nach Deutschland gekommen sei. Die Zeugin bestritt dies, woraufhin die Angeklagte die Zeugin die Treppe zum Keller herunterstieß und sie ohnfeigte. Die Angeklagte kündigte zudem an, nunmehr die Polizei zu rufen, und die Nebenklägerin verhaften zu lassen. In ihrer Angst wendete sich die Nebenklägerin an ein anderes Mitglied der Gemeinde, welches sie mit ihrem Handy anrief. Diese Frau hieß „B...“, weiteres ist nicht bekannt. B... kam zum Laden und gemeinsam flohte man die Angeklagte an, nicht die Polizei zu rufen, woraufhin die Angeklagte der Zeugin das Handy wegnahm und es für sich behielt.

Gegen 22 Uhr an jenem Abend rief die Angeklagte sodann die Polizei, der sie nach ihrem Eintreffen mitteilte, dass es sich bei der Zeugin um ihre Schwester handle, die sich seit längerem illegal in Deutschland aufhalte und die Rückkehr in ihre Heimat verweigere. Nach längerer Zeit habe sie ihre Schwester heute das erste Mal wieder im Laden getroffen und daraufhin die Polizei verständigt. Diese Angaben machte sie gegenüber dem eingesetzten Polizeibeamten und Zeugen ~~St...~~ In derselben Nacht wurde die Nebenklägerin bei der Polizei im Beisein eines Dolmetschers vom Zeugen und Polizeibeamten ~~W...~~ vernommen. Dort gab sie sogleich ihre richtigen Personalien an und berichtete, wie sie mit der Mutter der Angeklagten nach Deutschland gekommen und von der Angeklagten ausgenutzt worden sei. Diese habe sie auch zwingen wollen, der Prostitution nachzugehen.

Am 16.02.2009 führte die Zeugin und Polizeibeamtin ~~K...~~ eine erste ausführliche Vernehmung der Nebenklägerin durch, in der diese ihre Angaben präziserte, auch bezüglich des Friseursalons, und darauf hinwies, dass sich in der Wohnung der Angeklagten, im kleineren Schlafzimmer, noch ihre Sachen in einem kleinen blauen Koffer befinden würden. Daraufhin wurden Durchsuchungsbeschlüsse für die Wohnung und das Geschäft der Angeklagten beantragt, die am 18.02.2009 ergingen (Aktz.: 165 Gs 129/09). Bei der anschließenden Durchsuchung wurden in der Wohnung im angegebenen Zimmer der blaue Koffer mit einem Merkbuch, in dem sich Notizen der Zeugin ~~...~~ über durchgeführten Frisuren befanden, gefunden. Im Callshop entdeckten die Polizeibeamten den beschriebenen Friseursalon.

Die Nebenklägerin befindet sich seither im Zeugenschutzprogramm des LKA ~~...~~. Die Mutter der Angeklagten reiste im Dezember 2009 nach ~~...~~ aus. Aus der Kirchengemeinde konnten keine Zeugen namhaft gemacht werden.

III.

Die Angeklagte hat die Tat weitgehend bestritten. Sie hat sich wie folgt zur Sache eingelassen:

...

Die Zeugin [REDACTED] habe in der Heimat der Angeklagten, in [REDACTED], im Haushalt ihrer Familie als Haushaltshilfe gearbeitet. Bis zum Jahr 2007 sei dort auch die Schwester der Angeklagten, [REDACTED], wohnhaft gewesen. Nach der Heirat sei die Schwester nach [REDACTED] gezogen. Frau [REDACTED] habe sie begleitet, um ihr als Haushaltshilfe zur Hand zu gehen. Später habe die Mutter der Angeklagten, [REDACTED], gesundheitliche Probleme bekommen. Im Familienrat sei entschieden worden, dass man Geld für eine Operation in Deutschland zusammenlegen würde und die Mutter mit Begleitung zur Angeklagten nach Deutschland kommen solle. Sie habe ihrer Familie sodann mitgeteilt, dass Besuchervisen grundsätzlich nur nahen Angehörigen erteilt würden. Letztendlich sei ihr mitgeteilt worden, dass daher ihre Schwester [REDACTED] die Mutter begleiten würde. Sie habe sich dann um die notwendigen Papiere gekümmert.

Am 31.07.2008 habe ihr Verlobter, der Zeuge [REDACTED], die Mutter vom Flughafen in Düsseldorf abgeholt. Zu ihrer Überraschung sei ihre Mutter in Begleitung der Zeugin [REDACTED] in ihrer Wohnung in Hamburg erschienen. Ihre Mutter habe ihr erklärt, dass die Schwester aus schulischen Gründen nicht habe mitfliegen können. Man habe ihr dies nicht mitgeteilt, damit sie sich nicht aufrege. Den Schwindel würde ohnehin niemand bemerken. Sie, die Angeklagte, sei ungehalten darüber gewesen, dass die Zeugin [REDACTED] einen Pass mit sich führte, dessen Lichtbild die Daten ihrer Schwester aufwies. Aus Rücksicht auf die Mutter habe sie die Angelegenheit aber auf sich beruhen lassen.

Kurze Zeit später sei ihre Mutter ins Krankenhaus eingeliefert worden. Die Zeugin [REDACTED] sei jedoch bei ihr wohnhaft geblieben und ihr im Haushalt zur Hand gegangen. Sie habe der Zeugin eine HVV-Karte sowie ein Handy nebst Guthaben besorgt und ihr das Geschäft gezeigt. Als die Zeugin die Frisureinrichtung gesehen habe, habe sie um die Erlaubnis gebeten, diese zu benutzen, um sich etwas Geld für Geschenke und als Rücklage für ein eigenes Geschäft in Afrika verdienen zu können. Dies habe sie ihr trotz Bedenken gestattet. Fortan habe die Zeugin freiwillig innerhalb der Öffnungszeiten des Callshops ihre Dienste als Friseurin angeboten. Geld habe sie nicht von ihr genommen.

Die Zeugin habe sich zudem frei bewegen und ausgehen können. Sie sei regelmäßig in derselben Kirchengemeinde wie die Angeklagte gewesen. Sie habe die Zeugin lediglich davor gewarnt, sich zu viel in der Öffentlichkeit zu bewegen, da sie sich illegal aufgehalten habe. Fortan habe man ein gutes Verhältnis zueinander gehabt. Der Krankenhausaufenthalt der Mutter habe sich jedoch länger als erwartet gestaltet, so dass die Visen zwischenzeitlich abliefen. Von einer Bekannten habe sie dann gehört, dass die Zeugin [REDACTED] nicht mit der Mutter der Zeugin nach [REDACTED] zurückkehren, sondern unter Angabe falscher Personalien Asyl beantragen wolle. Dies habe Angst in ihr ausgelöst, da sie befürchtet habe, dass sodann herauskäme, dass die Zeugin mit ihrer Mutter eingereist ist. Am 12.02.2009 sei Frau [REDACTED] sodann mit einer Frau, die sie als Tante vorstellte, und einem Mann im Geschäft erschienen. Die Frau habe ihr, der Angeklagten, vorgeworfen, dass sie die Zeugin [REDACTED] nicht daran hindern dürfe, einen Asylantrag zu stellen. Am Tag darauf habe sie Frau [REDACTED] mit dieser Aussage konfrontiert und gefragt, wo Frau [REDACTED] ihre Pläne und ihre Illegalität überall herum erzählen würde. Es sei zum Streit gekommen, da Frau [REDACTED] alles abgestritten habe. Ihr Verlobter, der Zeuge [REDACTED], sei ebenfalls dabei gewesen. Geschlagen habe sie die Nebenklägerin nicht. Sie habe jedoch das Handy von Frau [REDACTED] an sich genommen, um deren SIM-Karte zu entfernen. Behalten habe sie das Handy nicht wollen. Gegen 22 Uhr habe sie sich dann entschieden, die Polizei zu rufen. Dieser habe sie dann mitgeteilt, dass Frau [REDACTED] ihre Schwester sei und sich illegal aufhalte. Den Pass habe sie der Polizei ausgehändigt.

Die Angeklagte habe die Zeugin niemals aufgefordert der Prostitution nachzugehen. Die Mutter der Angeklagten sei inzwischen freiwillig ausgewandert und wegen der Behandlungskosten habe sie erhebliche Schulden. Sie bedaure die Geschichte.

Später, nach der Vernehmung der Zeugin [REDACTED], ergänzte die Angeklagte ihre Einlassung wie folgt bzw. korrigierte sie: Im August 2008 habe sie die als Anlage I zu Protokoll genommene Visitenkarte in Wandsbek drucken lassen. Als Vortage habe eine Karte des Vorbesitzers („H[REDACTED]“) gedient. Die Einnahmen aus dem Friseurgeschäft seien zunächst bei der Zeugin verblieben, sie habe dieser nur geraten, wie viel sie verlangen könne. Später, als die Zeugin ihr ihre Aufzeichnungen gezeigt habe, hätten beide ab September/Oktober 2008 halbe-

halbe" gemacht. Ca. 100-150 Euro monatlich habe sie von der Zeugin kassiert. Bestimmte Arbeitszeiten habe sie ihr aber nicht vorgegeben.

Die Behandlung der Mutter habe insgesamt ca. € 9.000,- gekostet. € 5.000,- habe die Familie als Vorkasse gezahlt. Weitere € 4.000,- seien ihr jetzt als Schulden verbleiben.

IV.

Die Einlassung der Angeklagten, soweit sie sich nicht mit den Feststellungen des Gerichts deckt, wurde durch die weitere Beweisaufnahme als Schutzbehauptung widerlegt.

Insbesondere die detaillierten, in sich widerspruchsfreien und schlüssigen Angaben der Zeugin und Nebenklägerin ~~W.~~ belegen das tatsächliche Geschehen.

Die Zeugin gab das Tatgeschehen in der Hauptverhandlung wie festgestellt wieder. Ihre Angaben wiesen dabei keine besondere Befastigungstendenz auf und, auch dies spricht erheblich für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben, belasteten sie selbst in ganz erheblicher Weise. Aufgrund ihrer Angaben hat sie selbst ein Strafverfahren wegen mittelbarer Falschbeurteilung, illegaler Einreise und illegalen Aufenthalts in der Bundesrepublik zu gewärtigen. Bereits unmittelbar nach ihrer Verhaftung am 13.02.2009 schilderte die Nebenklägerin zunächst gegenüber dem Zeugen ~~W.~~, zwei Tage später auch gegenüber der Zeugin ~~K.~~, was ihr widerfahren war. Die dortigen Aussagen decken sich in allen wesentlichen Punkten mit ihren Angaben in späteren Vernehmungen und insbesondere in der Hauptverhandlung. Ihre Aussagekonstanz ist bemerkenswert, auch im Detail. Ihre Schilderungen waren zudem lebhaft, detailreich und in sich schlüssig. Darüber hinaus bestätigten sich ihre Angaben in den anschließend aufgrund gerichtlicher Durchsuchungsbeschlüsse durchgeführten Durchsuchungen. Man fand den von ihr beschriebenen Koffer mit persönlichen Sachen in der Wohnung der Angeklagten und das von der Angeklagten zunächst verschwiegene Friseurstudio im Keller. Dahingegen musste die Angeklagte ihre Einlassung in der Hauptverhandlung mehrfach nachbessern, insbesondere nachdem die Nebenklägerin die als Anlage I zu Protokoll und in Augenschein genommene Visitenkarte zur Akte gereicht hatte.

Nachdem sie zunächst angab, keinerlei Geld von der Nebenklägerin genommen zu haben, bekundete sie nun, man habe „halbe-halbe“ gemacht, wodurch sie 100 bis 150 Euro im Monat erlangt habe. Diese Summen sind wiederum nicht vereinbar mit den in Augenschein genommenen Aufzeichnungen der Zeugin ~~000000~~ aus ihrem Merkheft, aus denen sich ergibt, dass nahezu täglich erhebliche Einnahmen aus dem Flechten von Frisuren erzielt worden sind. Anhaltspunkte dafür, dass diese Aufzeichnungen unzutreffend oder manipuliert sind, bestehen nicht. Schließlich sprach auch der persönliche Eindruck des Gerichts von der Nebenklägerin in der Hauptverhandlung für deren persönliche Glaubwürdigkeit. Sie ging mit ihren Erinnerungen kritisch um, räumte ein, wenn sie etwas nicht mehr genau erinnerte und hatte keine besondere Belastungstendenz, da sie bspw. bekundete, vor dem 13.02.2009 nie von der Angeklagten geschlagen worden zu sein. Sich innerhalb weniger Stunden bis zur ersten Vernehmung eine solche Geschichte auszudenken, erscheint dem Gericht wenig wahrscheinlich. Daran vermag auch ein mögliches Motiv, über die getätigten Aussagen in Deutschland verbleiben zu können, nichts zu ändern. Versprechungen in dieser Richtung oder bezüglich des zu erwartenden eigenen Strafmaßes sind der Zeugin auch nicht gemacht worden. Vielmehr stellen die finanziellen Nöte der Angeklagten und der Gesundheitszustand der Mutter ein nachvollziehbares Motiv für die Angeklagte dar, einen jungen Menschen aus der Heimat nach Deutschland zu locken und durch dessen Arbeit, die Angeklagte selbst war schwanger und konnte nur begrenzt arbeiten, die Operation zu finanzieren.

Die Feststellungen zu der Erkrankung der Mutter der Angeklagten und den entstandenen Kosten beruhen auf der Verlesung der von der Angeklagten eingereichten Unterlagen.

V.

Die Angeklagte hat sich damit zum einen der Anstiftung zur mittelbaren Falschbeurkundung in Tateinheit mit Einschleusen von Ausländern und Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft gem. §§ 95 Abs. 1 Nr. 1a und 2 AufenthG, 233 Abs. 1, 271, 28, 52 StGB schuldig gemacht (Fall 1). Die Angeklagte nutzte die Hilflosigkeit der Nebenklägerin, die sich illegal ohne Sprach- oder Rechtskenntnisse in Deutschland aufhielt, dazu aus, sie zur

Aufnahme einer Tätigkeit als Friseurin zu bringen, bei der die Arbeitsbedingungen (6 Tage die Woche, bis zu 14 Stunden am Tag, Entlohnung nur durch Kost und Logis) in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmer standen, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.

Weiter hat die Angeklagte sich des versuchten Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung schuldig gemacht gem. §§ 232 Abs. 1, 2, 3 und 4 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB, wobei sie versuchte, die Nebenklägerin zur Aufnahme der Prostitution zu bringen (Fall 2).

Zudem hat sich die Angeklagte der vorsätzlichen Körperverletzung gem. § 223 Abs.1 StGB (Fall 3) sowie des Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB (Fall 4) schuldig gemacht.

VI.

In Fall 1 war der Strafrahmen § 233 Abs. 1 StGB zu entnehmen, der als höchste Strafandrohung Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vorsieht. Ein minder schwerer Fall gem. § 233 Abs. 3 i. V. m. § 232 Abs. 5 StGB lag nach Abwägung aller nachfolgend dargelegten Strafzumessungsgesichtspunkte nicht vor.

In Fall 2 betrug der § 232 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 StGB zu entnehmende Strafrahmen grundsätzlich Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren. Ein minder schwerer Fall gem. § 232 Abs. 5 StGB lag aus der bereits genannten Gesamtschau der Strafzumessungserwägungen nicht vor. Jedoch konnte der Strafrahmen gem. §§ 23 Abs. 2, 49 StGB gemildert werden, da die Tat nur versucht und nicht mit letzter Konsequenz weiter verfolgt wurde.

In Fall 3 betrug der Strafrahmen gem. § 223 Abs. 1 StGB Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe.

In Fall 4 war der Strafrahmen sodann § 242 Abs. 1 StGB zu entnehmen, der ebenfalls Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung war zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie bislang nur ein einziges Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und dies vor langer Zeit auf anderem Gebiet. Zudem handelte sie aus einer finanziellen Notlage heraus, weil sie die Operation ihrer erkrankten Mutter in Deutschland finanzieren musste und Kosten in Höhe von € 9.000,- entstanden. Zudem war der in Fall 2 von ihr ausgeübte Druck relativ gering. In Fall 3 konnte zusätzlich zu ihren Gunsten berücksichtigt werden, dass die Verletzung nur verhältnismäßig geringfügig war und in Fall 4, dass das Diebesgut auch nur einen verhältnismäßig geringen Wert aufwies

Strafschärfend wirkte sich allerdings aus, dass in der Vorgehensweise der Angeklagten erhebliche kriminelle Energie zutage trat. Ihr planmäßiges Vorgehen bei der Beschaffung der Ausweispapiere und dem Einschleusen der Zeugin ~~XXXXXX~~ sowie ihre systematische Ausbeutung der Arbeitskraft über einen Zeitraum von ca. 6 Monaten für lediglich Kost und Logis wirkten sich erheblich strafschärfend aus.

Im Ergebnis hat das Gericht nach Abwägung sämtlicher Strafzumessungsgesichtspunkte des § 46 StGB und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Angeklagten auf folgende Einzelstrafen erkannt:

Fall 1: Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten

Fall 2: Freiheitsstrafe von 6 Monaten

Fall 3: Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je € 10,-

Fall 4: Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je € 10,-

Ausgehend von der Einssatzstrafe von Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten hat das Gericht die Einzelstrafen nach nochmaliger Abwägung sämtlicher Strafzumessungsgesichtspunkte und unter Berücksichtigung des sehr engen zeitlichen und situativen Zusammenhangs der Taten auf eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 (einem) Jahr und 6 (sechs) Monaten

zurückgeführt.

Die Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden. Zum einen ist davon auszugehen, dass die Angeklagte sich bereits diese Verurteilung zur Warnung dienen lassen und in Zukunft auch ohne die Vollstreckung der Freiheitsstrafe keine Straftaten mehr begehen wird. Sie wurde erstmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und erwartet, zusammen mit ihrem Verlobten, das 2. Kind. Hintergrund der Tat war eine familiäre Ausnahmesituation, die die Angeklagte zur Beschaffung finanzieller Mittel für eine Operation der Mutter „zwang“. Dies begründet auch die besonderen Umstände gem. § 56 Abs. 2 StGB, die eine Strafaussetzung zur Bewährung auch bei der hier verwirkten Freiheitsstrafe ermöglichen.

Der Anspruch auf Schmerzensgeld folgt aus §§ 823 Abs. 1, 253 StGB. Angesichts der Dauer der ausgenutzten Zwangslage erschien der Betrag von € 2.500,- unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes angemessen. Hinsichtlich des weiteren geltend gemachten Schadensersatzanspruchs wurde von einer Entscheidung abgesehen, da die Feststellung der konkreten Höhe der Schadensersatzforderung zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens geführt hätte.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO. Hinsichtlich der Kosten des Adhäsionsverfahrens und der notwendigen Auslagen der Nebenklägerin beruht sie auf §§ 472, 472a StPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Ausgefertigt:

Schlichter
Urkundsbeamtin
Geschäftsstelle

